LEHRAUFTRAGSORDNUNG (LAO)

der Hochschule Anhalt

vom 10.05.2023

Auf der Grundlage von §§ 9, 16 und 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die nachfolgende Satzung erlassen.[1]

Inhalt

§ 1 Rechtsverhältnis und Aufgaben der Lehrbeauftragten 1

§ 2 Erteilung des Lehrauftrags 2

§ 3 Umfang des Lehrauftrags 3

§ 4 Vergütung des Lehrauftrags 3

§ 5 Bestätigung des Lehrauftrags 4

§ 6 Gastvorlesungen und Gastvorträge 4

§ 7 Fahrt- und Übernachtungskosten 4

§ 8 Datenschutz und Datenerfassung 5

§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten 5

§ 1 Rechtsverhältnis und Aufgaben der Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die nach ihrer Qualifikation, ihren Fähigkeiten und fachlichen Leistungen auf dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet gemäß § 50 HSG LSA entsprechen und Lehraufgaben an der Hochschule Anhalt befristet wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art:

a) Lehrende, die als Beamte in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen und neben ihrem Hauptamt eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben, können diese Nebentätigkeit bis zu maximal 8 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche ausüben.

b) Lehrende, die als Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber stehen und neben ihrer Haupttätigkeit eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben,

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

können diese Nebentätigkeit bei einer Vollzeitbeschäftigung bis zu maximal 20 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ausüben. Bei einer Teilzeitbeschäftigung bis 20 Prozent über einer Vollzeitbeschäftigung.

c) Lehrbeauftragte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen, freiberuflich tätig oder nicht berufstätig sind, können bis zu 50 Prozent der Lehrverpflichtung einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

Die Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn/Arbeitgeber grundsätzlich anzuzeigen. Ungeachtet der unter a) bis c) genannten Vorgaben, sind die Regelungen zu Nebentätigkeiten des eigenen Dienstherrn/Arbeitgebers zu beachten.

(3) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professoren oder sonstigem Lehrpersonal wahrgenommen werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen selbstständig und in eigener Verantwortung wahr.

(4) Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen und die fachliche Beratung und Betreuung der Studierenden im Rahmen des Lehrgebietes gemäß Lehrauftrag.

(5) Die Lehrbeauftragten üben eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes aus. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben.

(6) Über eine Vergütung hinausgehende Leistung, wie z.B. Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, werden nicht gewährt; ein gesonderter Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

§ 2 Erteilung des Lehrauftrags

(1) Gemäß § 50 Abs. 1 HSG LSA können Lehraufträge zum Ausgleich kapazitiver und/oder fachlicher Defizite bzw. zur Ergänzung des Lehrangebotes der Hochschule erteilt werden.

(2) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt durch die Dekane/Dekaninnen der Fachbereiche sowie den/die Leiter-in des Sprachenzentrums, des International Office, des Weiterbildungszentrums und des Landesstudienkollegs an der Hochschule Anhalt. Die Verwaltung und Abrechnung der Lehrauftragsmittel (einschließlich der Nebenkosten) liegt in Eigenverantwortung der Fachbereiche, der vorgenannten zentralen Betriebseinheiten, des Sprachenzentrum und des Landesstudienkollegs.

(3) Die Erteilung des Lehrauftrags bedarf der Schriftform. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Personalblattes des Lehrbeauftragten einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(4) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist anzustreben, dass diese paritätisch an Frauen und Männer

vergeben werden.

(5) Der Lehrauftrag wird seitens der Hochschule durch die schriftliche Erteilung und seine Annahme gemäß *Einverständniserklärung* durch den Lehrbeauftragten begründet. Der Lehrauftrag endet durch Zeitablauf oder Widerruf. Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Dies im Besonderen, wenn in Wahlpflichtmodulen nicht mindestens fünf Studierende engeschrieben sind – diese Festlegung gilt nicht für gebührenpflichtige Studiengänge.

(6) Der Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum. Im Lehrauftrag ist festzuhalten, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) erstattet werden. Änderungen bedürfen der Schriftform, dazu wird eine von beiden Seiten unterzeichnete Änderungsvereinbarung geschlossen.

(7) Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Aufträgen in ununterbrochener Reihenfolge.
Sofern entgeltliche Lehraufträge nach Absatz 1 Satz 2 an Mitglieder der Hochschule Anhalt erteilt werden, die selbst einer Lehrverpflichtung unterliegen, kann dies nur erfolgen, wenn deren Lehrverpflichtung aktuell und im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Studienjahre ausgeschöpft ist/war (vergl. § 5 Abs. 3 LVVO) und dementsprechend die Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

§ 3 Umfang des Lehrauftrags

(1) Der Umfang aller einem Lehrbeauftragten an der Hochschule Anhalt erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors oder einer Professorin soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung (entspricht 8 SWS) eines Professors oder einer Professorin nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben einer Lehrkraft für besonderen Aufgaben wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls nur bis zur Hälfte der Regellehrverpflichtung (entspricht 12 SWS) von Lehrkräften für besondere Aufgaben betragen.

§ 4 Vergütung des Lehrauftrags

(1) Leistungen werden nur zu dem im Auftrag festgesetzten Lehrveranstaltungsstunden und Betreuungsumfang vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde von **45** Minuten. Eine Vergütung ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte darauf verzichtet hat oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und in seinem Hauptamt für diesen Lehrauftrag entlastet wird.

(2) Im Falle eines Widerrufes des Lehrauftrags bereits erbrachte Stunden werden anteilig vergütet.

(3) Die Vergütung für eine Einzelstunde beträgt von 20 Euro bis maximal 75 Euro. Näheres hierzu haben die Fachbereiche durch Beschluss des Fachbereichsrates zu regeln.

Für gebührenpflichtige, weiterbildende Studienangebote können durch die Fachbereiche oder den o.g. zentralen Betriebseinheiten höhere Sätze genehmigt werden. Diese sind dem Präsidium

anzuzeigen.
Regelungen von Drittmittelgebern zur Gebührenhöhe können hiervon abweichen.

(4) Mit der Vergütung gemäß Absatz 3 sind Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die fachliche Beratung der Studierenden sowie die Abnahme von Prüfungen abgegolten. Eine Ausnahme besteht bei gebührenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten. Hier können für Prüfungen Entgelte pro Prüfungsteilnehmer in Höhe von maximal 20 Euro vereinbart werden.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag neben dem vereinbarten Lehrvolumen im Zuge einer gesonderten Bestellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten übernommen, wird das Erst- und Zweitgutachten gesondert vergütet – eine Bachelorarbeit mit bis zu 100 Euro; eine Masterarbeit mit maximal 250 Euro.

(6) Der Lehrauftrag sollte zeitnah, jedoch spätestens sechs Monate nach dessen Erteilung, abgerechnet werden.

(7) Änderungen des Lehrauftrags bedürfen der Textform.

§ 5 Bestätigung des Lehrauftrags

Der Lehrbeauftragte kann in Ergänzung des Lehrauftrags eine Bestätigung seiner Tätigkeit beim Fachbereich, bei den o.g. zentralen Betriebseinheiten, beim Sprachenzentrum oder beim Landesstudienkolleg beantragen.

§ 6 Gastvorlesungen und Gastvorträge

(1) Eine Gastvorlesung nach dieser Ordnung ist eine von Gastdozenten gehaltene Vorlesung. Die Stundenzahl einer Gastvorlesung soll in der Regel den Umfang von 8 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(2) Bei Gastvorträgen handelt es sich um Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik oder um Kolloquien, die nicht zur Abdeckung curricularer Lehre dienen. Diese werden von auswärtigen Autoren/Wissenschaftlern gehalten, die der Hochschule Anhalt nicht angehören. Die Stundenzahl eines Gastvortrages soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Vergütung für Gastvorlesungen richtet sich nach den Bestimmungen für Lehraufträge gemäß § 4 Absatz 3 und 6. Gastvorträge können bis zu 150 Euro pro Vortrag vergütet werden, Ausnahmen müssen im Einzelfall begründet, vom Dekan des Fachbereiches genehmigt und dem Vorgang beigefügt werden.

§ 7 Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Fahrtkosten werden als Auslagenpauschale bis zur Höhe der Kosten des günstigsten Tarifs der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Auslagenpauschale darf die entstehenden notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. Besondere Tarife wie z.B. durch die Bahncard, das Deutschlandticket, Wochenkarten, Monatskarten, usw. sind zu berücksichtigen.

(2) Sofern keine kostenfreien Übernachtungsmöglichkeiten durch die Hochschule gestellt werden können, erfolgt die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis maximal 80 Euro.

(3) Im Falle eines Widerrufes oder anderweitiger Veränderungen des Lehrauftrags werden die bis dahin entstandenen Fahrtkosten gemäß Auslagenpauschale anteilig sowie nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet.

(4) Fahr- und Übernachtungskosten eventuell mitreisender Familienangehöriger werden nicht erstattet.

(5) Änderungen der Fahrtkostenerstattung oder der Übernachtungskostenerstattung bedürfen der Textform (siehe auch § 7 Abs. 2 dieser Ordnung).

§ 8 Datenschutz und Datenerfassung

(1) Bei der Erteilung von Lehraufträgen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die hierfür geltenden Rechtsgrundlagen, die Verarbeitungszwecke und der Umgang mit diesen Daten sind in der Anlage dieser Ordnung festgelegt.

(2) Für die Erfassung personenbezogener Daten, die Lehrauftragserteilung und die Abrechnung des Lehrauftrags werden durch die Verwaltung entsprechende Formulare herausgegeben. Diese Formulare werden als Beschluss des Präsidiums gesondert veröffentlicht.

§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sie gilt für alle Lehraufträge ab dem Wintersemester 2023/2024.

(2) Die Lehrauftragsordnung vom 08.10.2014, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014 sowie die Änderung vom 14.08.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 81/2019, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 10.05.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 11.05.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen (Anhalt), 11.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Information zum Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Datenerhebung

Hochschule Anhalt
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)
E-Mail: info@hs-anhalt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Hochschule Anhalt
Datenschutzbeauftragter
Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)
E-Mail: dsb@hs-anhalt.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung dient der Erteilung und Durchführung des Lehrauftrags und damit der Sicherstellung der Lehre als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Hochschule im Sinne des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. §§ 4, 6 DSAG LSA und § 50 HSG LSA.
Folgende Kategorien von Daten werden verarbeitet:

- Nachname, Vorname, Titel;
- Geschlecht;
- Anschrift;
- Geburtsdatum;
- Geburtsort;
- Familienstand;
- Staatsangehörigkeit;
- Bankverbindung;
- Steuer-ID;
- zuständiges Finanzamt;
- Rechtsgrund der Zahlung;
- Höhe und Tag der Zahlung;
- Berufliche Tätigkeit;
- Ausbildung;
- Unterschrift
- Telefonnummer (freiwillige Angabe);
- Private E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe);
- Hochschul-E-Mail Adresse (wird von der HS Anhalt eingerichtet);
- Einzelheiten zum Lehrauftrag (Modul, Fachbereich, Umfang etc.);
- freiwillig bereitgestellte Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.).

4. Empfänger und Übermittlung in Drittstaaten

Innerhalb der Hochschule erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.
Ihre Kontaktangaben (Namen, Hochschul-E-Mail Adresse, Fachbereich, Status Lehrbeauftragter)

werden im Personenverzeichnis gespeichert. Dieses veröffentlichen wir auf der Webseite der Hochschule, so dass es für jeden weltweit abrufbar ist.
Daten über Zahlungen von Honoraren werden im Rahmen der Notwendigkeit unserer Meldepflicht gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) an das zuständige Finanzamt übermittelt. Hierzu gehören folgende Kategorien personenbezogener Daten: Name, Vorname, Anschrift, Rechtsgrund der Zahlung, Höhe und Tag der Zahlung, Steuernummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort.

Ihren E-Mail Account und damit verbunden auch die Zugänge zu den IT-Systemen der Hochschule löschen wir spätestens 180 Tagen nach Ablauf des Semesters, für das der letzte Lehrauftrag erteilt worden ist. Wir informieren Sie vor der Löschung. Zur Sicherung weiterhin benötigter Daten sind Sie verantwortlich. Auf Ihren Wunsch hin kann der E-Mail Account auch vor Ablauf der o.g. Frist gelöscht werden.

Es werden keine Daten an Drittstaaten übermittelt.

5. Dauer der Speicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung rechtlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten gem. EStG, AO, HGB und LHO LSA, sobald sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Daten, die Sie uns unaufgefordert übermitteln (z. B. Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.) werden spätestens nach Bekanntmachen der Entscheidung über die Begründung des Lehrauftrags gelöscht.

Sollte zwischen Ihnen und der Hochschule Anhalt kein Lehrauftrag zustande kommen, löschen wir Ihre Daten unverzüglich nach Bekanntmachen der Entscheidung über die Begründung des Lehrauftrags.

Sollte zwischen Ihnen und der Hochschule Anhalt ein Lehrauftrag zustande kommen, werden nur solche Daten für die Dauer des Lehrauftrags gespeichert, die zur Durchführung des Lehrauftrags notwendig sind.

Nach Beendigung des Lehrauftrags werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Für Finanzunterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 bzw. 10 Jahren analog zu § 257 HGB bzw. § 147 AO. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die entsprechenden Kosten abgerechnet wurden.

Kontaktangaben im Personenverzeichnis löschen wir spätestens nach Ablauf des auf den Lehrauftrag folgenden Semesters.

6. Rechte der Betroffenen

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO: Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden.
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO: Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind.
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO: Sie können vom Verantwortlichen verlangen, Ihre

personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, u.a. wenn die Daten zur Zweckerfüllung nicht mehr notwendig sind oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt.

- Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
- Beschwerderecht gem. Art. 77 DSGVO: Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Zur Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 - 21 DSGVO wenden Sie sich bitte an betroffenenrechte@hs-anhalt.de oder die oben angegebene postalische Adresse.